

Antrag zur Mitgliederversammlung des BHV zur Änderung der Satzung in "V. Mitgliedschaft"

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Haustein, sehr geehrter Herr Neumann,

der STK stellt den Antrag die Satzungsbestimmungen zur Mitgliedschaft in V. Absatz 1 zu ändern. Eine Gegenüberstellung der bisherigen Fassung und der von uns sinnvoll erachteten Fassung fügen wir inder Anlage bei.

Begründung

Derzeit erscheint uns die Frage, welche Vereine Mitglied beim BHV werden können sehr unbefriedigend. In Anbetracht der Diskussion beim DHB und der damit verbundenen realistischen Möglichkeit, dass verschiedene Vereine aus Mecklenburg-Vorpommern Anträge auf Beitritt beim BHV stellen könnten, bitte ich um Klärung.

Aus Sicht des STK ist es sinnvoll, dass Vereine, die in unmittelbarer Nachbarschaft Berlins angesiedelt sind, auch beim BHV Mitglied werden.

Bei Vereinen, die aus dem fernen Brandenburg kommen erscheint dies dann wiederum fraglich, aber derzeit wäre es dem BHV wohl kaum möglich einen Antrag abzulehnen. Dies gilt für Antragsteller aus Mecklenburg-Vorpommern ebenso, wie für Antragsteller aus noch weiter entfernten Regionen.

Mit sportlichen Grüßen

STEGLITZER TENNIS KLUB 1913 e.V.
- HOCKEYABTEILUNG -

Gert Rosenthal

V. MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im BHV ist für jeden Verein, der Feld- und Hallenhockeysport betreibt und betreiben will, offen. Vereine, die eine dem Hockeysport verwandte Sportart betreiben und keinem anderen Fachverband zugeordnet sind, können Mitglied des BHV werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht für diese Vereine nicht.

Die Anmeldung eines Vereins hat durch schriftlichen Antrag zu erfolgen. Die Aufnahme vollzieht das Präsidium. Im Falle der Ablehnung durch das Präsidium steht dem Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung des Verbandes zu, die endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Sie endet durch:

- a) Austritt: Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
 - b) Auflösung des Vereins bzw. der Hockeysport treibenden Abteilung des Vereins.
 - c) Ausschluss: Mitglieder, die gegen diese Satzung verstoßen oder nicht dafür sorgen, dass sich ihre Mitglieder an die Satzung halten, können durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
3. Mit der Aufnahme in den BHV ist der Verein gleichzeitig Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. Alle Beschlüsse des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB) sind für den BHV, seine Vereine und Vereinsmitglieder bindend.

V. MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im BHV ist für jeden **Berliner und Brandenburger** Verein, der Feld- und Hallenhockeysport betreibt und betreiben will, offen. Vereine, **die ihren Sitz außerhalb Berlins oder Brandenburgs haben, oder** die eine dem Hockeysport verwandte Sportart betreiben und keinem anderen Fachverband zugeordnet sind, können Mitglied des BHV werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht für diese Vereine nicht.

Die Anmeldung eines Vereins hat durch schriftlichen Antrag zu erfolgen. Die Aufnahme vollzieht **das Präsidium. Im Falle der Aufnahme eines ortsfremden Vereins nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Im Falle einer Ablehnung** durch das Präsidium steht dem Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung des Verbandes zu, die endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Sie endet durch:

- a) Austritt: Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
 - b) Auflösung des Vereins bzw. der Hockeysport treibenden Abteilung des Vereins.
 - c) Ausschluss: Mitglieder, die gegen diese Satzung verstoßen oder nicht dafür sorgen, dass sich ihre Mitglieder an die Satzung halten, können durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
3. Mit der Aufnahme in den BHV ist der Verein gleichzeitig Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. Alle Beschlüsse des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB) sind für den BHV, seine Vereine und Vereinsmitglieder bindend.